

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Öffentlichkeitsarbeit

stadt
oberhausen

1. Oktober 2001

Rathaus
46042 Oberhausen
Nr. 19/2001

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung zur Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Oberhausen vom 12.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) sowie des § 10 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Oberhausen vom 05.05.1993 (Amtsblatt v. 15.05.1993, S. 72 ff) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 02.07.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entgeltordnung zur Satzung der Stadt Oberhausen für die Benutzung des Stadtarchivs vom 05.05.1993 (Amtsblatt v. 15.05.1993, S. 74), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 02.02.1998 (Amtsblatt v. 15.06.1998, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

1. Nachforschungen

Nachforschungen und Auskünfte für private bzw. gewerbliche Zwecke (z.B. Erbenermittlung):
je angefangene halbe Arbeitsstunde
20,00 EUR = 39,12 DM

2. Kopien

2.1. Fotokopie s/w DIN A 4
0,50 EUR = 00,98 DM

2.2. Fotokopie s/w DIN A 4 ermäßigt f. Schüler/
Studenten 0,20 EUR = 00,40 DM

2.3. Fotokopie DIN A 3
1,30 EUR = 02,55 DM

2.4. Herstellung eines Ausdruck von Vorlag
s/w A4 über PC
1,60 EUR = 03,13 DM

2.5. Herstellung eines Ausdruck von einer
Farbvorlage A 4 über PC
2,00 EUR = 03,91 DM

2.6. Fotokopie DIN A 4 aus dem Lesegerät
1,20 EUR = 02,35 DM

2.7. Fotokopie DIN A 3 aus dem Lesegerät/
Rückvergrößerung 2,60 EUR = 05,09 DM

3. Fototechnische Arbeiten

3.1. Ausdrucke
A 4 s/w über PC auf Fotopapier
9,80 EUR = 19,17 DM

A 3 s/w über PC auf Fotopapier
12,30 EUR = 24,06 DM

3.2. Ausdrucke

A 4 color über PC auf Fotopapier
22,50 EUR = 44,00 DM

A 3 color über PC auf Fotopapier
25,60 EUR = 50,07 DM

4. Verwertungsrechte

bis zu 2.000 Exemplaren
26,00 EUR = 50,85 DM

bis zu 10.000 Exemplaren
36,00 EUR = 70,41 DM

Scannen und Kopie auf CD/Disk pro Foto

Disk 3,60 EUR = 7,04 DM

Disk 0,30 EUR = 0,59 DM

CD 1,90 EUR = 3,70 DM

5. Verpackung / Porto

Eine Versendung kann auf Anfrage erfolgen. Für den Versand wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, welches sich an den Preisen der Deutschen Post AG orientiert.

Für die in den Ausführungen genannten Entgelte gelten entsprechende Änderungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entgeltordnung zur Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Oberhausen vom heutigen Tage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 281 bis 294

Ausschreibungen

Seite 295 bis 296

- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 12.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Oberhausen über die Benutzung der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom 12.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) sowie des § 10 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Oberhausen vom 05.05.1993 (Amtsblatt v. 15.05.1993, S. 72 ff) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung vom 02.07.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Entgeltordnung zur Satzung über die Benutzung der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Entgelte

- 1.1 Voller Eintrittspreis (Mindestbetrag)
 - Erwachsene 1,50 EUR (=2,94 DM)
- 1.2 Ermäßigter Eintrittspreis (Mindestbetrag)
 - Schüler und Schülerinnen,
 - Studenten und Studentinnen,
 - Auszubildende und Gruppen ab 10 Personen 0,50 EUR (=0,98 DM)
- 1.3 Eine Befreiung von der Entgeltpflicht wird nicht gewährt.
- 1.4 Besonderer Eintrittspreis
 - Bei Ausstellungen von besonderer Bedeutung können die Entgelte nach Ziffer 1.1 und 1.2 bis auf maximal 8,00 EUR (=15,65 DM) bzw. 4,50 EUR (=8,81 DM) angehoben werden.

Darüber hinaus können folgende Entgelteerhebungen realisiert werden:

Familienkarte bis 10,50 EUR (=20,54 DM)
Führungen bis 41,00 EUR (=80,19 DM)
Schulklassen 1,00 EUR (=1,96 DM)+
20,50 EUR (=40,10 DM)

Führung

(Preis gilt auch für Begleitpersonen)

Gruppentarife nach Absprache

Kombi-Tickets gemäß Absprache mit den Kooperationspartnern

- 1.5 Die Entscheidung über die Anwendung der Ziffer 1.4 trifft die Bereichsleitung des Bereiches 4-0-8/Kunst und gibt sie jeweils dem Kulturausschuss zur Kenntnis.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 25.07.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Oberhausen über die Benutzung der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen vom heutigen Tage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden
- g) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 12.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1998/99 des Theaters Oberhausen**

Der Werksausschuss des Theaters Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 290) in seiner Sitzung am 11.04.2000

- den Jahresabschluss zum 31.07.1999 bestehend aus:
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang

- den Lagebericht 1998/99

nach Aufstellung durch die Werkleitung zustimmend vorberaten.

In seiner Sitzung vom 22.05.2000 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Werksausschusses Theater den Jahresabschluss 1998/99 und den Lagebericht 1998/99 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 1998/99 festzustellen und die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von DM 78.407,86 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hamburg) hat ergeben:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Theater Oberhausen“, Oberhausen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss“.

Hamburg, 30. September 1999

gez. Fehling
Wirtschaftsprüfer

gez. Steffin
Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 21. Juni 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Az. - 31.7.3-123 -

Im Auftrag

Schönershofen

Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 1998/99 liegen an den nachfolgend genannten 7 Tagen im Verwaltungsgebäude des Theaters Ebertstraße 82, Besucherbüro, 46045 Oberhausen,

in der Zeit von jeweils 10 bis 16 Uhr öffentlich aus:

Dienstag	09.10.2001
Mittwoch	10.10.2001
Donnerstag	11.10.2001
Freitag	12.10.2001
Dienstag	16.10.2001
Mittwoch	17.10.2001
Donnerstag	18.10.2001

Oberhausen, 28. August 2001

Theater Oberhausen

Klaus Weise
Werkleiter

Jürgen Hennemann
stellv. Werkleiter

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat in ihrer Sitzung am 23.08.2001 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die im Bebauungsplan Nr. 339 A (Vestische Straße/Odenwaldstraße) geplante neue Straße, die von der Vestischen Straße abzweigen und als Sackgasse mit Abzweigungen enden wird, erhält den Namen

„Baumberger Weg“

- b) Die im Bebauungsplan Nr. 406 (Dianastraße) geplante neue Straße, die von der Dianastraße abzweigen, ringförmig verlaufen und als Sackgasse mit vier Stichwegen enden wird, erhält den Namen:

„Im Koppenfeld“

- c) Die im Bebauungsplan Nr. 455 (362/Walsumermark) geplante neue Straße, die von der Straße Auf der Hütung abzweigen und nach einer Länge von ca. 85 m mit zwei rechtwinkligen Abzweigungen als Sackgasse enden wird, erhält den Namen:

„Lehmweg“

Oberhausen, 6. September 2001

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Klunk

Benennung einer Straße

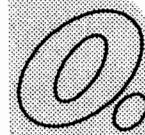
Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in Ihrer Sitzung am 22.08.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bebauungsplan Nr. 398 A (Alstadener Straße/ Obermeidericher Straße) geplante Straße, die von der vorhandenen Blattstraße abzweigen, in südlicher Richtung bis zum Anschlussbebauungsplan Nr. 310 (Tennis Halle) verlaufen und dort als Sackgasse enden wird, erhält den Namen

„Im Sande“

Oberhausen, 6. September 2001

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Klunk



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der teilweisen Auf- hebung des Bebauungsplanes Nr. 105 - Lindnerstraße - vom 08.12.1971

- I. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 - Lindnerstraße - vom 08.12.1971 wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2001 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenze des Flurstückes Nr. 409 und deren Verlängerung bis zu einer Parallelen von 10,0 m zur südlichen Grenze der Eisenbahnlinie von Duisburg-Walsum nach Oberhausen-Hbf, 10,0 m-Parallele zur südlichen Grenze der Eisenbahnlinie von Duisburg-Walsum nach Oberhausen-Hbf, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 407, danach abknickend zur südlichen Seite der Lindnerstraße, südliche Seite der Lindnerstraße bis zur Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 409.

II. Hinweise

1. Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 - Lindnerstraße - vom 08.12.1971 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 105 - Lindnerstraße - vom 08.12.1971 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

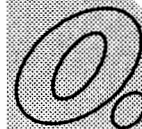
Oberhausen, 05.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bereich der teilweisen Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr.105
- Lindnerstraße -



— — — — — Umgrenzung des Aufhebungsbereiches



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten des Bebauungspla-
nes Nr. 448 - Lindnerstraße -**

- I. Der Bebauungsplan Nr. 448 - Lindnerstraße - wurde vom Rat der Stadt am 03.09.2001 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 18 und 22, und umfasst die Lindnerstraße im Abschnitt zwischen Buschhausener Straße und Max - Eyth - Straße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 448 - Lindnerstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, darzulegen.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 448 - Lindnerstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

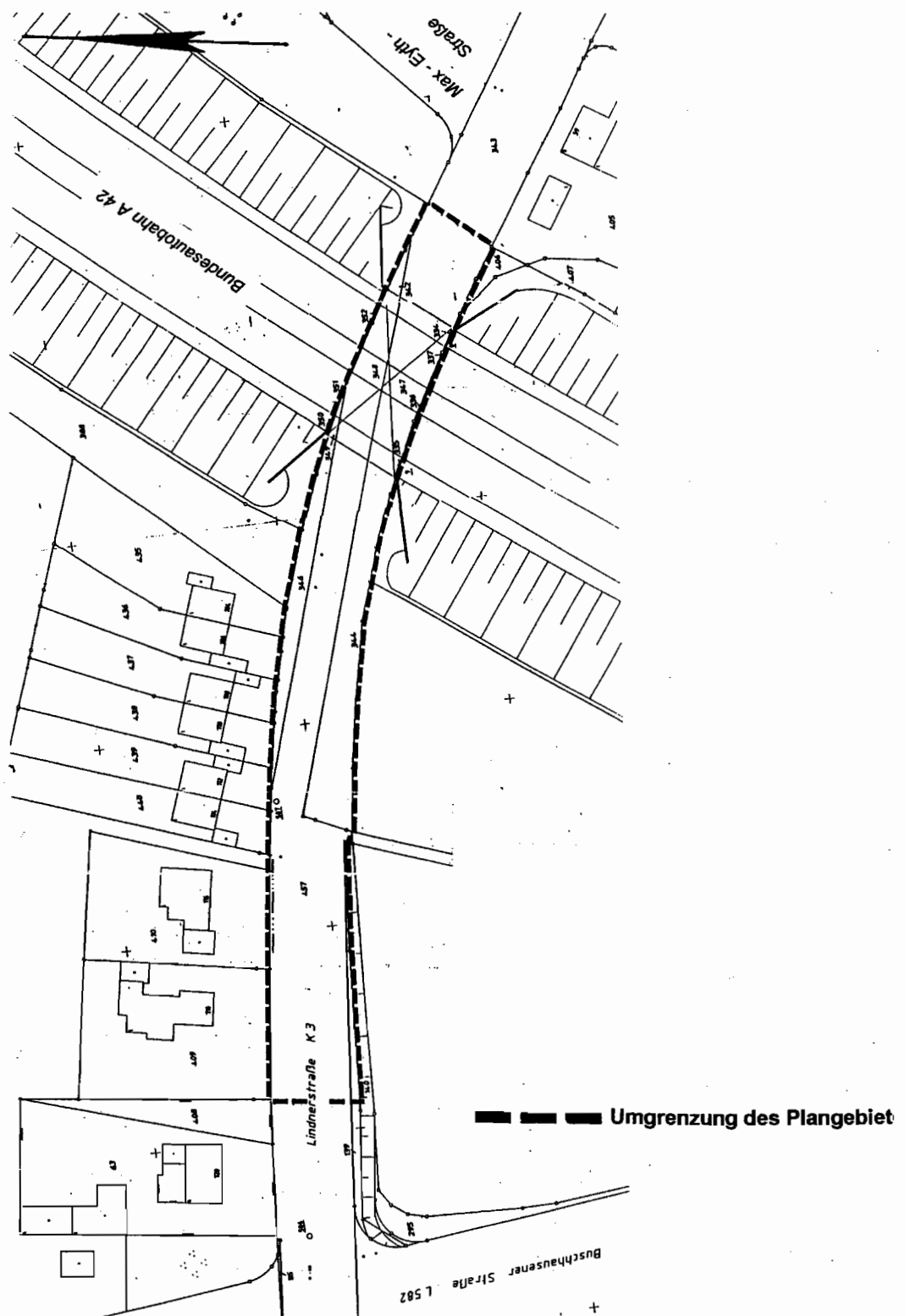
III. Bekanntmachungsanordnung

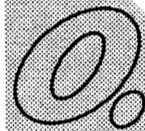
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 05.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 448- Lindnerstraße
(zwischen Buschhausener Straße und Max-Eyth-Straße) -**





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Teilflächennutzungsplanes (62. Änderung) - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes (62. Änderung) - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - vom 13.07.2001 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 09.10.2001 bis 09.11.2001 einschließlich im Dezer-nat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seiten der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 68, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 68, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, südwestliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 die erneute öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 13.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - liegt nebst Begründung in der Zeit vom 09.10.2001 bis 09.11.2001 einschließlich im Dezer-nat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, südwestliche Seiten der Stollenstraße und Eitelstraße, nordwestliche Seite der Neukölner Straße, nördliche Seite des Höhenweges, rechtwinklig abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 68, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 68, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 395, südwestliche Seite der Straße „Am Uhlensterz“.

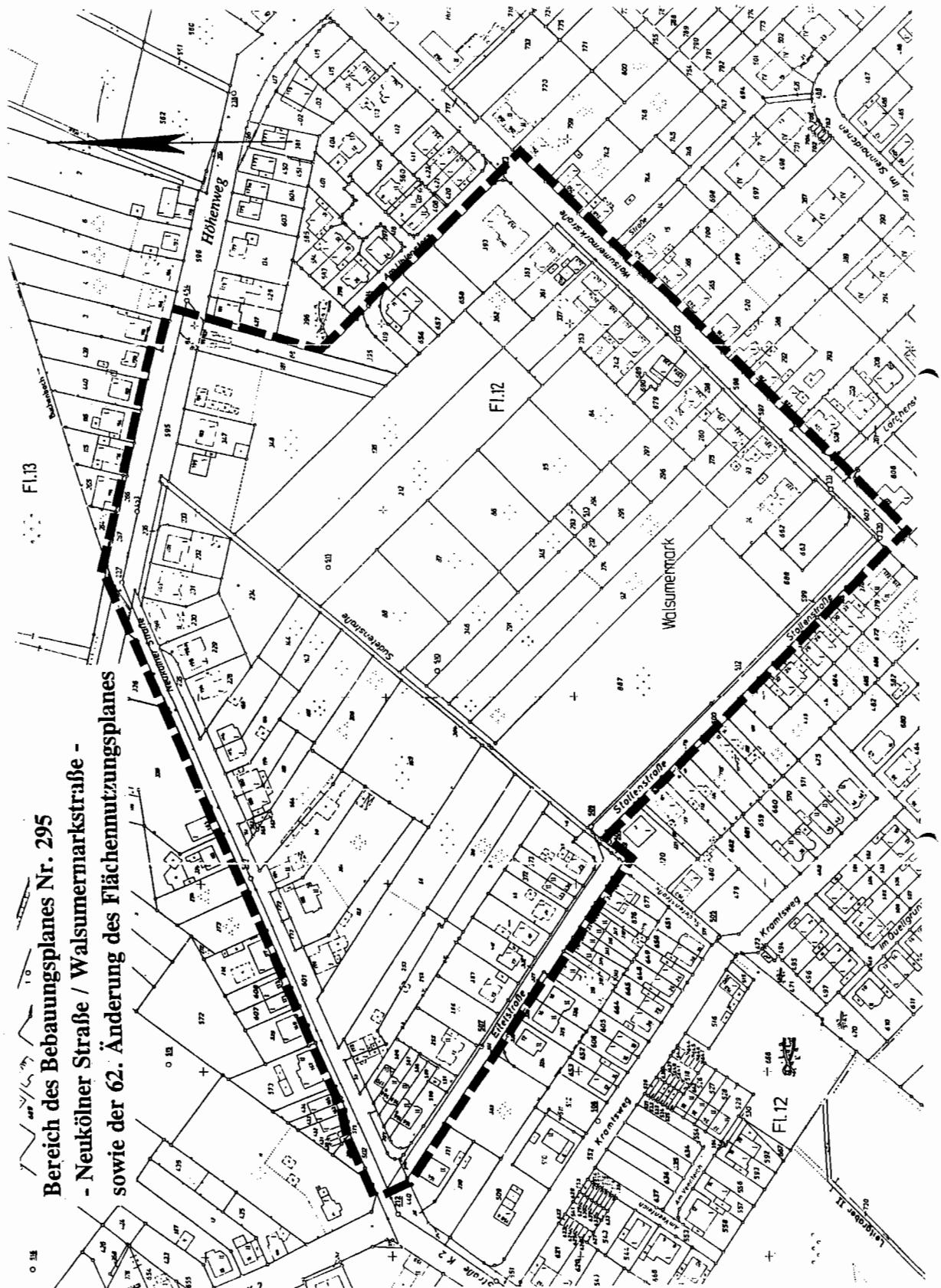
Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 die erneute öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

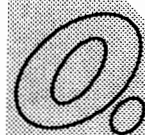
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 13.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 295
- Neukölner Straße / Walsumermarkstraße -
sowie der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss und die Auslegung des Entwurfes der 172. Änderung des Flächennutzungsplanes - St.Clemens-Hospitale -

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 den einleitenden Beschluss zur Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes (172.Änderung) gemäß § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137) beschlossen.

Gleichzeitig beschloss der Rat der Stadt, den Entwurf der 172. Änderung des Flächennutzungsplanes - St.Clemens-Hospitale - vom 16.07.2001 nebst Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 172. Änderung des Flächennutzungsplanes - St.Clemens-Hospitale - vom 16.07.2001 liegt nebst Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.10.2001 bis 22.11.2001 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Brandenburger Straße, östliche Seite der Wilhelmstraße, nördliche Grenze des Flurstückes 438, westliche Grenze des Flurstückes 839, südliche Seite der Hildegardstraße, östliche Seite der Robert-Koch-Straße, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 751, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 750, westliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Seite der Hospitalstraße, östliche Seite der Robert-Koch-Straße, die Robert-Koch-Straße überquerend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 452, östliche Grenzen der Flurstücke 437, 964 und 963.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 12.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 431 - St.Clemens-Hospitale -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 - St.Clemens-Hospitale - vom 16.07.2001 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 22.10.2001 bis 22.11.2001 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Brandenburger Straße, östliche Seite der Wilhelmstraße, nördliche Grenze des Flurstückes 438, westliche Grenze des Flurstückes 839, südliche Seite der Hildegardstraße, östliche Seite der Robert-Koch-Straße, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 751, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 750, westliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Seite der Hospitalstraße, östliche Seite der Robert-Koch-Straße, die Robert-Koch-Straße überquerend zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 452, östliche Grenzen der Flurstücke 437, 964 und 963.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

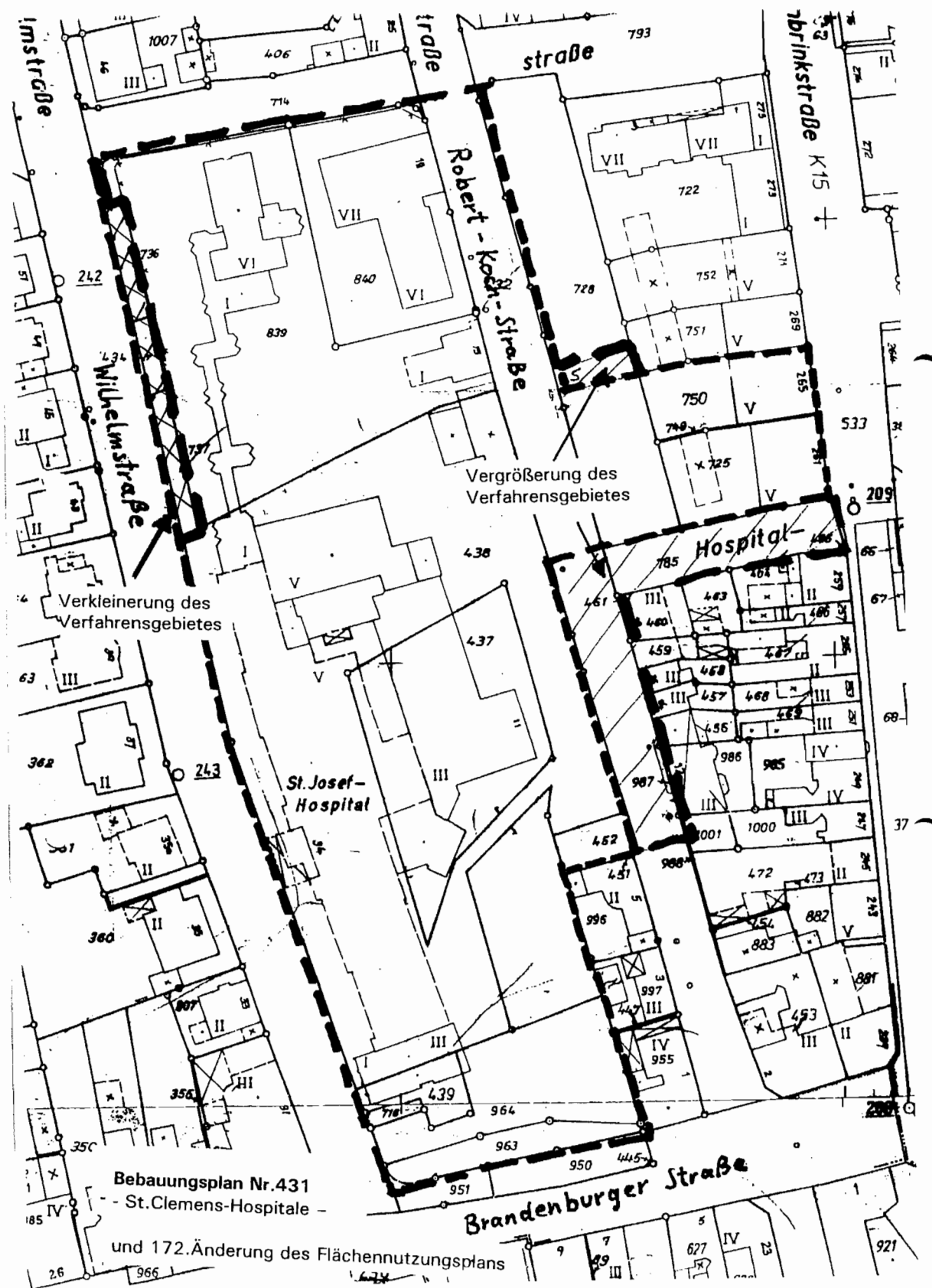
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 12.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 431 - St. Clemens-Hospitale -

Mit dem Bebauungsplan Nr. 431 sollen im Wesentlichen die Voraussetzungen für eine Erweiterung der St. Clemens-Hospitale geschaffen werden.





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss zur 169. Flächennutzungsplanänderung und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 den einleitenden Beschluss zur Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes (169. Änderung) gemäß § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137) beschlossen.

Gleichzeitig beschloss der Rat der Stadt, den Entwurf der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - vom 12.06.2001 nebst Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.06.2001 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 09.10.2001 bis 09.11.2001 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Der räumliche Geltungsbereich der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 572, 855, 854 und 214; nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 214; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 208 und 209; nordwestliche Seite der Kirchhellener Straße; 6,0 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 209 und 208; nach ca. 40 m rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 212; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 855 und 572; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 572.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 13.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße - vom 12.06.2001 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 09.10.2001 bis 09.11.2001 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Rathaus Oberhausen, III. Obergeschoss, Zimmer Nr. 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 572, 855, 854 und 214; nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 214; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 208 und 209; nordwestliche Seite der Kirchhellener Straße; 6,0 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 209 und 208; nach ca. 40 m rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 212; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 855 und 572; südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 572.

Der Rat der Stadt hat am 03.09.2001 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

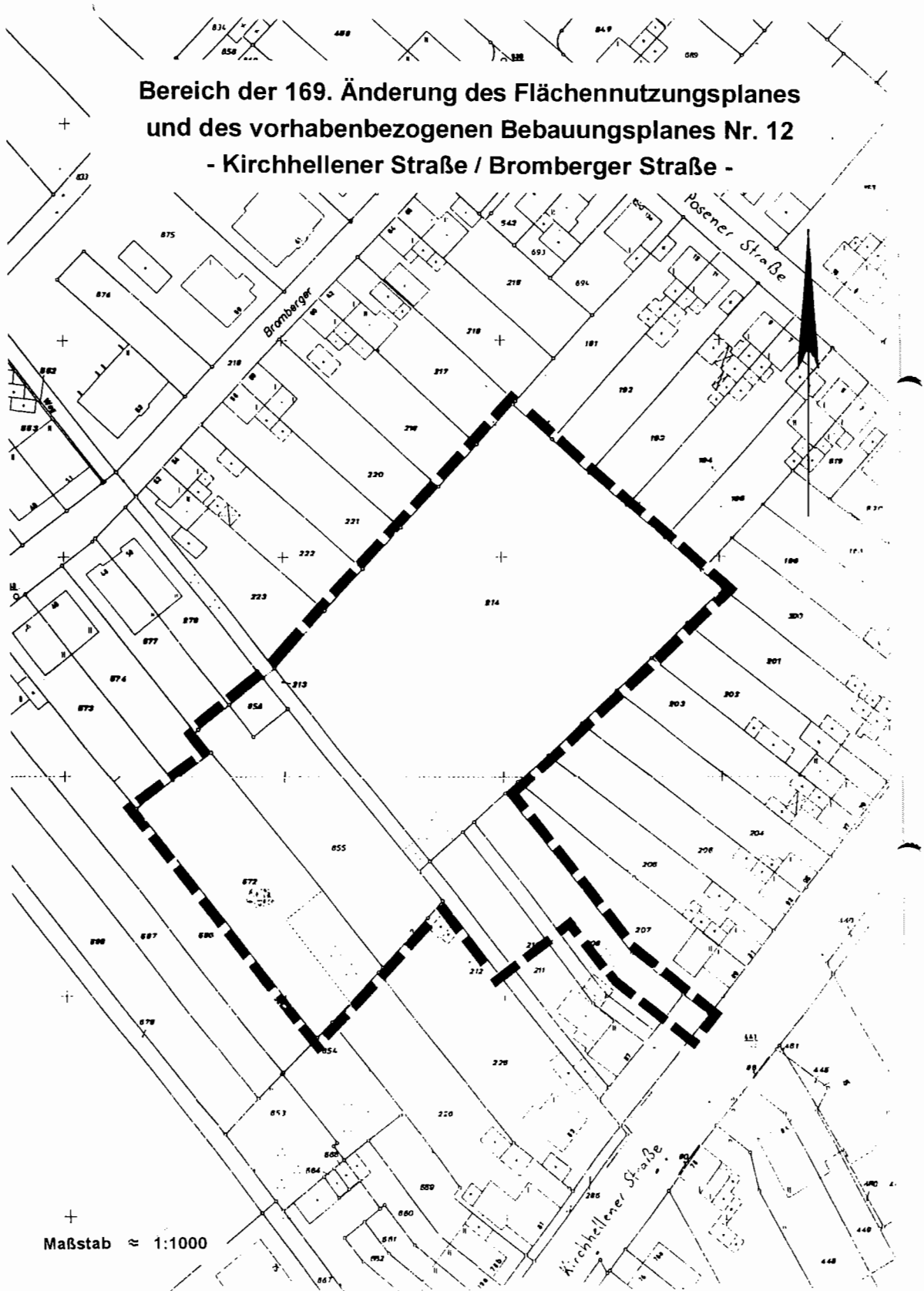
Oberhausen, 13.09.2001

Burkhard Drescher
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 - Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen im Blockinnenbereich zwischen Kirchhellener-, Bromberger- und Posener Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von maximal 22 Wohneinheiten überwiegend in Form von Doppelhäusern geschaffen werden.

**Bereich der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12
- Kirchhellener Straße / Bromberger Straße -**





Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3/Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-354, Telefax 0208-8578-351, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Dorstener Straße von Dreilinden bis Feuerwache

Leistung:

ca. 160 m Steinzeugrohre DN 400
ca. 20 m Betonrohre DN 500
ca. 1900,00 m² Fahrbahnfläche

Baugrubentiefe: bis 4,70 m

Bauzeit: Anfang: ca. 46. KW 2001/02. KW 2002,
Ende: 22. KW 2002

Zuschlagsfrist: 23.11.2001

Die Angebotsunterlagen können ab 04.10.2001 bis 19.10.2001 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Dorstener Straße

Projekt-Nr.:

3873.601.73.0 Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

85,00 DM Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bieter-gemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Bausze
WBO GmbH 3/ Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-356

Die Angebote sind zu richten an die Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 25.10.2001, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3/Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-354, Telefax 0208-8578-351, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Am Steinberg
von Dülmener Straße bis Am Steinberg Haus Nr. 9

Leistung:

ca. 76 m Steinzeugrohre DN 300
ca. 500,00 m² Fahrbahnfläche

Baugrubentiefe: bis 4,50 m

Bauzeit: 02. KW 2002 bis 12. KW 2002

Zuschlagsfrist: 23.11.2001

Die Angebotsunterlagen können ab 11.10.2001 bis 19.10.2001 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Am Steinberg

Projekt-Nr.:

3873.601.69.0 Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

55,00 DM Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bieter-gemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO GmbH, Betrieb 3/Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-355

Die Angebote sind zu richten an die Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 25.10.2001, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2316
Einzelpreis 1,25 DM,
Jahresbezugspreis 30,-- DM,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3/Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208-8578-354, Telefax 0208-8578-351, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

Kanalerneuerung Leutweinstraße von Rothebuschstraße bis Ostfriedhof

Leistung:

ca. 116 m Steinzeugrohre DN 300
ca. 700,00 m² Fahrbahnfläche

Baugrubentiefe:

bis 4,40 m

Bauzeit:

02. KW 2002 bis 16. KW 2002

Zuschlagsfrist:

23.11.2001

Die Angebotsunterlagen können ab 04.10.2001 bis 19.10.2001 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:

Kanalerneuerung Leutweinstraße

Projekt-Nr.:

3873.601.65.0 Stadtparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:

65,00 DM Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet. Portokosten gehen zu Lasten des Bewerbers.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Schwarz
WBO GmbH, Betrieb 3/Kanäle und Straßen
Tel. 0208/8578-355

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Betrieb 3, Kanäle und Straßen, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, IV. Obergeschoß, Zimmer D 416.

Eröffnungstermin am 25.10.2001, um 10:30 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.